

BESCHLUSS

VOM 21. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0675
BESCHLUSS-NR. 2021-9
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33 STRASSEN**
33.06 Öffentliche Plätze und Anlagen

BETRIFFT **Postulat René Truninger, SVP, betreffend Diskriminierung von Motorradfahrern in Effretikon;
Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses; Verabschiedung der Antwort bzw. der Berichterstattung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat René Truninger, SVP, reicht mit Schreiben vom 15. Juli 2020 nachfolgendes Postulat beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2020/089):

ANTRAG

Da im Zentrum von Effretikon gemäss Medien keine Parkplätze für Motorräder vorhanden sind und in naher Zukunft auch keine geplant sind, wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen, wo Parkplätze für Motorräder im Zentrum von Effretikon erstellt werden können.

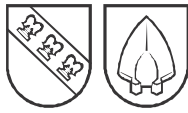
BEGRÜNDUNG

Im „Züriost“ ist am 13. Juli ein Artikel mit dem Titel: „Töfffahrer sollen am Stadtrand parkieren“ veröffentlicht worden. Darin heisst es, dass es im Zentrum von Effretikon keine Parkmöglichkeiten für Motorräder (inkl. Elektro- und Motorroller) gibt und in naher Zukunft auch keine geplant sind.

Der MIV, und damit natürlich auch Motorräder und Roller dürfen nicht diskriminiert werden, denn sie bezahlen nicht nur Verkehrsabgaben, sie sind selbstverständlich auch gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer und zudem auch Konsumenten für das lokale Gewerbe.

Auch der Stadtrat anerkennt im IAFP 2021-2025, dass im Rahmen des „Masterplans Bahnhof West“ eine Erweiterung des Parkplatzangebots nötig ist.

Im „Züriost“-Artikel ist auf die Frage „Wo sollen Motorradfahrer im Zentrum Effretikon legal parkieren?“ die doch sehr fragwürdige Antwort der Stadtpolizei zu lesen: „Wir erachten das Zentrum als kein geeigneter Treffpunkt für Motorräder und empfehlen einen ausserhalb liegenden Parkplatz, wo die Bevölkerung nicht gestört wird!“



BESCHLUSS

VOM 21. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0675

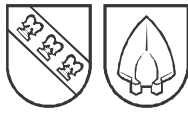
BESCHLUSS-NR. 2021-9

Motorräder sind wie alle Motorfahrzeuge Typengeprüft und für alle Strassen zugelassen.

Es ist nicht die Aufgabe der Stadtpolizei eigenmächtig gewisse Verkehrsteilnehmer zu diskriminieren. Abgeänderte und damit zu laute Motorfahrzeuge sind gemäss geltendem Recht bereits heute gesetzeswidrig und die Halter werden gebüsst.

Was die Aussage der Stadtpolizei Illnau-Effretikon zusätzlich fragwürdig macht ist die Tatsache, dass gemäss Geschäftsbericht 2019 erst kürzlich das alte Polizeimotorrad der Stadtpolizei durch ein neues ersetzt wurde...

URHEBER:	Gemeinderat René Truninger, SVP
MITUNTERZEICHNENDE:	keine
EINGANG RATSBURO:	20.07.2020
BEGRÜNDUNG IM RAT:	01.10.2020
ÜBERWEISUNG AN DEN STADTRAT AM:	01.10.2020
FRIST:	01.10.2021



BESCHLUSS

VOM 21. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0675

BESCHLUSS-NR. 2021-9

BERICHT DES STADTRATES

AUSGANGSLAGE

Auf dem Stadtgebiet von Illnau-Effretikon bestehen diverse Parkflächen für motorisierte zweispurige Fahrzeuge. Der Parkraum ist in drei Parkzonen (Zone A = Zentrumszone, Zone B = weisse Zone mit Parkschiebenpflicht und Zone C = übriges Stadtgebiet und Aussenwachten) geteilt.

Die Parkiervorschriften des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes sind in der Parkierverordnung (ParkVO; IE 700.01.02) und in der Parkierbroschüre (ParkIE; IE 700.05.02) festgehalten.

Mit Ausnahme des Sportzentrums Effretikon sind auf dem Stadtgebiet keine markierten und signalisierten Parkplätze für Motorräder ausgeschieden. Vor dem Haupteingang des Sportzentrums sind zwölf gebührenfreie Parkfelder angeordnet.

Verschiedentlich stellten die Fahrer ihre Motorräder auf Parkfeldern für Personenwagen ab. Grundsätzlich sind Parkfelder für Motorräder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eigens markiert und signalisiert.

Das Postulat von Gemeinderat René Truninger, SVP, zeigt Handlungsbedarf auf, weshalb nach Lösungen gesucht wurde.

PARKPLATZMÖGLICHKEITEN

KURZFRISTIG TEMPORÄRE LÖSUNG

Parkfelder für Motorräder müssen aufgrund von sogenannten Zentral- und Seitenständern erhöhten Belastungen standhalten. Eine asphaltierte Fläche genügt diesen Anforderungen nicht, da an warmen Tagen der Asphalt aufweicht und die Motorradständer Belagsschäden verursachen. Der Parkplatz «Hinterbüel» umfasst zwei betonierte Personenwagen-Parkfelder, welche sich als Motorradparkflächen eignen.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2021 beschlossen (SRB-Nr. 2021-8 vom 21. Januar 2021), diese zwei Personenwagen-Parkfelder als Motorradparkfelder auszuscheiden, zu markieren und zu signalisieren. Die Fläche dürfte sechs bis acht Motorrädern Platz bieten.

Anderweitige Parkflächen stehen zurzeit nicht zur Verfügung, ohne dass dafür ein entsprechender baulicher Aufwand betrieben werden müsste. Aufgrund der andauernden Zentrumsentwicklung würden solche Bestrebungen nur zu kurzfristigen Lösungen führen.

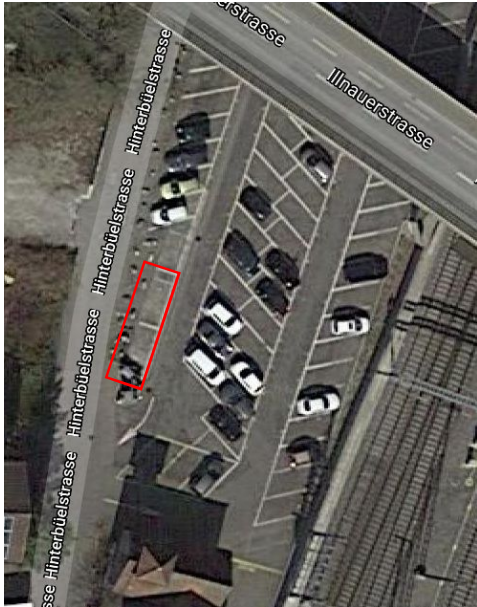


BESCHLUSS

VOM 21. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0675

BESCHLUSS-NR. 2021-9



Rotmarkierter Rahmen:
geplante Motorradparkfelder

ZUKÜNFTIGE MOTORRADPARKFELDER

Im Rahmen der geplanten Überbauung wurde das Zentrum von Effretikon in diverse Baufelder geteilt. Gemäss der aktuellen städtischen Bau- und Zonenverordnung (BZO; IE 400.01.01) sind bei Bauten Pflichtparkplätze für Personenwagen zu berücksichtigen. Eine Regelung für separate Motorradparkplätze ist nicht vorhanden. Die sich aktuell in Totalrevision befindende Bau- und Zonenverordnung sieht dazu nun folgenden Wortlaut vor: «Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder beträgt minimal 10 % der zu erstellenden Zahl an Abstellplätzen für Personenwagen, wobei die Bruchteile unter der Hälfte abgerundet werden».

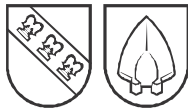
Wo die Motorradparkplätze letztendlich zu liegen kommen, werden zukünftige Baugesuche für die Zentrumsbauten zeigen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE GEBÜHRENERHEBUNG

Das Parkieren mit Motorwagen auf dem Parkplatz Hinterbüel ist gestützt auf die städtische Parkverordnung (ParkVO; IE 700.01.02) in Verbindung mit dem städtischen Gebührenreglement (GebRgl; IE 200.02.01, G.6.6.3) kostenpflichtig.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gebührenerhebung abgestellter Motorräder auf dem Parkplatz Hinterbüel fehlten zum Zeitpunkt der Einreichung des Postulates. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 den Geltungsbereich «Parkieren gegen Gebühr» mittel Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) auf alle Fahrzeuge und damit auch auf Motorräder ausgedehnt. Die Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Demzufolge ist diese Grundlage in der Parkverordnung und im Gebührenreglement zu ergänzen.



BESCHLUSS

VOM 21. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0675

BESCHLUSS-NR. 2021-9

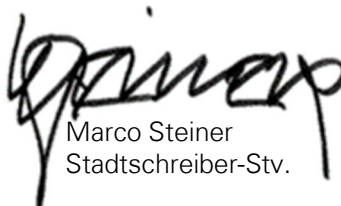
Dem Stadtrat ist bewusst, dass er mit der sofortigen Schaffung der Motorradparkplätze im Hinterbüel dem Anliegen des Postulanten nicht vollkommen entsprechen kann. Er ist aber überzeugt, den aktuell herrschenden Mangel an Motorradparkplätzen im Rahmen der anstehenden Zentrumsentwicklung beheben zu können und somit dem Anliegen in näherer Zukunft gerecht zu werden. Er beantragt daher, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT
BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Der Bericht des Stadtrates zum Postulat von Gemeinderat René Truninger, SVP, betreffend Diskriminierung von Motorradfahrern in Effretikon wird zur Kenntnis genommen.
 2. Das Postulat wird als erledigt abgeschlossen.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinderat René Truninger, Hackenbergstrasse 13b, 8307 Effretikon
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Präsidiales
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständige Referentin für allfällige Auskünfte wird Stadträtin Salome Wyss, Ressort Sicherheit, bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Sicherheit

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 25.01.2021